

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 59 (1979)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Neue Probleme der Entwicklungshilfe : die Spannung zwischen Postulaten und Wirklichkeit  
**Autor:** Keller, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-163553>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Probleme der Entwicklungshilfe

### *Die Spannung zwischen Postulaten und Wirklichkeit*

Entwicklungshilfe und Entwicklungsdenken liegen als dominierende Zwänge auf unserer Generation. Sozusagen mit der Wucht einer Naturgewalt sind sie seit Beginn der sechziger Jahre auf uns eingedrungen und prägen zusammen mit den weltpolitischen Ideologien der Entkolonisierung und einer «egalitären» Wirtschaftsordnung den festen Bestand einer Geopolitik, die kaum jemand mehr ernsthaft in Frage zu stellen wagt. Erst ein Jahr ist verstrichen, seit die UNESCO in diesem Sinne massgebliche Richtlinien für die publizistische Tätigkeit, im Grunde also für das öffentliche politische Verhalten und Denken erlassen hat. Wie rasch sich diese Postulate vom zweifellos legitimen Anliegen zum eigentlichen internationalen Ordnungsprinzip gewandelt haben, wird ersichtlich, wenn wir zurückblättern in den Jahrgängen unserer Presse und daselbst sehen, wie liberale Geister vom Format eines Albert Oeri noch anfangs der vierziger Jahre um die internationale Position der «weissen Rasse» bangten und vor dem Verlust der Kolonialgebiete warnten, weil dieser den Beginn einer dauernden Verarmung unseres Kontinents bedeuten würde.

### *Von der diplomatischen zur innenpolitischen Front*

Der ganze Komplex der Werte und Kriterien, der das politische Weltbild heute bestimmt, liegt in anderen, neuen geistigen Lagen. Die Entwicklung der «Dritten Welt» wird als eine Art von Sendung unserer modernen Industriestaaten demokratischer Struktur empfunden, wobei oft noch weiter gegangen wird, z. B. indem den Entwicklungsländern ein legitimes Anrecht nicht nur auf materielle Beistandsleistungen seitens der Industriestaaten, sondern auch auf gewisse Ausübungsformen der exekutiven, legislativen und judikativen Staatsgewalt zuerkannt wird, die zur ethischen Grundlage unseres öffentlichen Lebens in krassem Widerspruch stehen.

Hatte man es bei diesem meteorhaften Aufstieg des Entwicklungsgedankens in den letzten zwanzig Jahren zunächst mit einem makroökonomischen Postulat zu tun, vorab mit der Forderung, die Entwicklungsländer global an der weltweiten Wohlstandsschöpfung teilnehmen und teilhaben zu lassen, so dringt nun aber das Entwicklungsanliegen schritt-

weise ein in die Kreise der nationalen Wirtschaftspolitik, der wirtschaftlichen Strukturgestaltung und der betriebswirtschaftlichen Forderung, und schliesslich wird es als Reformziel des gesellschaftlichen Systems in die Diskussion eingebracht. So sind z. B. unsere Industrienationen zu zollrechtlichen Vorzugszonen für Produkte aus der «Dritten Welt» geworden. Ausgedehnte behördliche Fachabteilungen befassen sich ausschliesslich mit Entwicklungshilfe. Es werden durch Amtsgerichte Ermahnungen an Firmen betreffend ihre Produktwerbung in den Entwicklungsländern erlassen. Politische Gruppen in Europa setzen sich gegen den Bau eines Kraftwerks in Afrika in Bewegung oder verlangen, dass keine Verbrauchs- oder Investitionsgüter dieser oder jener Art an die «Dritte Welt» verkauft werden, bzw. dass man den Reisetourismus dorthin einstelle, weil damit schlechte Entwicklungspolitik getrieben werde . . .

Vom makro-ökonomischen und aussenpolitischen ist die Entwicklungspolitik auch zum innenpolitischen Phänomen geworden. Offenkundig ist diese Erscheinung vor allem in Industriestaaten mit einem hohen Pegelstand des Wohlstands und relativ homogener Wohlstandsstreuung. Inwiefern es sich dabei um unmittelbare und zwingende Zusammenhänge handelt oder um einen Zufallsaspekt, kann eigentlich dahingestellt bleiben. Feststellbar ist, dass die «Dritte Welt» in der innenpolitischen Argumentation vor allem in Ländern wie der Schweiz, Skandinavien, Deutschland oder den USA zu Bedeutung kam, aber etwa in Italien oder Frankreich vorderhand noch eine unscheinbare Rolle spielt. Unabhängig von der inhaltlichen Aussage der vorgebrachten Behauptungen und Beweisführungen will scheinen, dass da, wo ein hoher und relativ ausgeglichener Wohlstandsgrad herrscht, das Bild des Massenelends und des Hungers, das aus dem innenpolitischen Umweltbereich verschwunden ist, heute aus dem Ausland, und zwar eben aus der «Dritten Welt», importiert werden muss. In vereinfachter Formulierung: Die politische Bewegung, die sich in früheren Jahrzehnten noch auf das Elendsbild im eigenen Land berufen und es in übrigens durchaus legitimer Weise zugunsten ihrer Thesen auswerten konnte, ist immer mehr auf ein importiertes Elendsbild angewiesen.

Daraus ergibt sich in den demokratischen Staaten der oberen Wohlstandskategorie eine merkliche Erhöhung des entwicklungspolitischen Drucks auf Behörden und Unternehmen. Diese stehen nicht mehr nur den Forderungen und Wünschen einzelner oder gruppierter Regierungen gegenüber, sondern auch einer wachsenden Forderungsaktion in den eigenen Ländern. Diese geht oft ihre eigenen Wege, nicht selten sogar in Widerspruch zu den Entwicklungsländern selbst. So hat z. B. die ganze publizistische Aktion gegen den Vertrieb von Säuglingsnahrung der Firma Nestlé in der «Dritten Welt» nicht den geringsten Realitäts-

bezug auf die regierungsamtliche Haltung von Entwicklungsländern. Der Umstand, dass «progressistische» Regierungen wie die angolesische in neuerer Zeit, nämlich als die Anschuldigungen gegen Nestlé längst um den Erdkreis bekannt waren, bei der erwähnten Firma um die Errichtung und Inbetriebnahme einer industriellen Milchverarbeitung zum Zweck der Säuglingsernährung ersucht hat, ist nur einer von vielen Anhaltspunkten, die beweisen, wie weit die für den internen politischen Gebrauch bestimmten Entwicklungspostulate von der ökonomischen Realität und ihrer politischen Infrastruktur in den Entwicklungsländern entfernt sind.

Für die Regierungen unserer hochentwickelten «Industrie-Demokratien» ist das Management der Entwicklungspolitik damit nicht einfacher geworden. Im Gegenteil: Neben den Diskussions- und Verhandlungsrunden auf der wirtschaftsdiplomatischen Ebene läuft auf eigenen Bahnen die innenpolitische Auseinandersetzung über das uferlose Thema der versäumten oder tadelswürdigen Entwicklungsaktionen, wie sie bald der Regierung, bald einem bestimmten Unternehmen oder «der Wirtschaft» schlechthin angelastet werden. Man muss sich heute wohl darüber klar sein, dass sowohl am «diplomatischen Konferenztisch» als auch am ominösen «Biertisch der Innenpolitik» ein Vorgang in Bewegung gesetzt wurde, der im Endergebnis auf unsere Wirtschaft tiefgreifende strukturelle Konsequenzen haben kann.

### *Schwerbefrachtetes Kooperationsprogramm*

Versucht man die grossen Neuerungen, die die Entwicklungskooperation gebracht hat, in ein grosses Ordnungskonzept einzugliedern, lassen sich vier Hauptbereiche unterscheiden: Die finanziellen Leistungen, die Rohstoffpolitik, die technische Hilfe und die handelspolitischen Institutionen. Hier einige Grössenverhältnisse und Anhaltspunkte.

Als in den fünfziger Jahren unter den marktwirtschaftlichen Industriestaaten erstmals zielbewusst an die Entwicklung der rückständigen Gebiete herangegangen und die Leistungen systematisch in einer Bestandesaufnahme verbucht wurden, konnte an entwicklungsproduktiven Nettokapitalflüssen nach der «Dritten Welt» (1956) 6,2 Milliarden Dollar gezählt werden. Zwölf Jahre später (1978) war die 70-Milliardengrenze erreicht. In diesen Beträgen sind sowohl die staatlichen Kredit- und Spendeleistungen als auch die privatwirtschaftlichen Operationen dieser Art, insbesondere die Investitionen, enthalten. Ebenso umfassen sie den bilateralen Aktionsbereich wie den multilateralen, also im öffentlichen Operationssektor, was aus staatlichen Kassen und aus den Kassen der internationalen Organisationen (insbesondere der Weltbankgruppe) in

die Entwicklungsländer geschleust wurde; auf dem privatwirtschaftlichen Gebiet sowohl die direkten Finanzoperationen wie auch diejenigen, die über die internationalen Kreditmärkte (Euromarkt) liefen. Während die Leistungen der OPEC-Länder seit 1973 ein beachtenswertes Ausmass erreicht haben, verzeichnen diejenigen des Ostblocks mit weniger als einer Dollarmilliarde jährlich seit mehreren Jahren eine deutlich rückläufige Kurve. – Auf dem Gebiet der Rohstoffe, wo die Entwicklungsländer seit eh und je eine Stabilisierung ihrer Produktionspreise auf einem «lohnenden Niveau», bzw. feste Ertragsgarantien erstreben, steht eine Globallösung noch aus. Aber die Errichtung des gemeinsamen Rohstofffonds nimmt Gestalt an, und einige grosse Abkommen, wie z. B. die Konvention von Lomé, an der die EG und 57 Entwicklungsländer beteiligt sind, sind seit längerer Zeit unter Dach. – Eine beinahe unübersehbare Fülle und Diversität von Leistungen ist auf dem Gebiet der technischen Kooperation zu verzeichnen, wo ähnlich wie im Finanzbereich die bilateralen und multilateralen Systeme komplementär wirken. – Schliesslich geniesst die «Dritte Welt» eine breit angelegte handelspolitische Entwicklungshilfe, deren Hauptkomponente die Präferenzordnung ist. Weit ausser der grösste Teil der Erzeugnisse ihrer Verarbeitungsindustrie geniesst zollfreien oder -ermässigten Zugang zu den kaufkräftigen Märkten der Industriestaaten. Weitere Sonderkonzessionen begünstigen einen Grossteil ihrer Exporte tropischer Produkte, und hinzu kommen schliesslich die Privilegien, die der «Dritten Welt» ohne Auflage von Gegenrechtsverpflichtungen an den Welthandelsverhandlungen des GATT eingeräumt wurden.

Jede dieser grossen Leistungsgruppen der Entwicklungskooperation, die in einer unabsehbaren Vielzahl von Konferenzen ausgestaltet wurden, bildet ein Paket von Verpflichtungen zu wirtschaftlichen Leistungen, die zwar formalrechtlich kündbar sind, politisch aber zum festen weltpolitischen Ordnungsbestand gehören. In den Industriestaaten hat man Grund, diese Ordnung einigermassen intakt zu halten, denn sie bildet ja das Kreislaufsystem, durch das die «Dritte Welt» mit ihrer ganzen Expansionskapazität an die moderne Welt angeschlossen ist. Die Entwicklungsländer sind heute mit annähernd 10 % an den schweizerischen Einfuhren beteiligt, mit knapp einem Viertel an den Ausfuhren. Mehr als die Hälfte des schweizerischen Uhrenexports ist für Entwicklungsländer bestimmt. Die «Dritte Welt» ist der Handelspartner mit den höchsten Wachstumsquoten.

Der Umstand, dass es sich um ein politisch schwieriges und oftmals turbulentes Kooperationsverhältnis mit häufigen Konflikten und Blockierungen handelt, fordert allerdings zumindest zu zwei Fragen heraus:

1. Reicht das bestehende institutionelle System (insbesondere der UNO-Apparat) als rechtlicher Rahmen für diese Zusammenarbeit überhaupt aus; wäre nicht, wie etwa Präsident Giscard d'Estaing denkt, ein neues System zu ersinnen, dessen Mechanismen die Kollisionskrisen abschwächen würden und nicht verschärfen wie die bestehenden? 2. Sollte in Anbetracht des unbestrittenen Aufstiegs mehrerer Entwicklungsländer in Südamerika und Ostasien nicht dazu übergegangen werden, die Hilfe auf die wirklich bedürftigen Armutszonen zu konzentrieren? Es ist nicht mehr ohne weiteres gerechtfertigt, auf Länder wie Libyen, Argentinien, Singapur, Brasilien das wirtschaftspolitische Statusprivileg der Entwicklungskategorie anzuwenden.

### *Reformforderungen von neuer Substanz*

Diese Fragen rücken vor allem im Hinblick auf die Entwicklungspostulate der neuen Generation in den Brennpunkt der wirtschaftlichen und politischen Aktualität. Es würde zu weit führen, den Kreis dieser Forderungen hier vollständig und in seinem ganzen inhaltlichen Umfang ziehen zu wollen. Der Hinweis auf einige Punkte reicht aus, um einen Einblick in die Bedeutung der hier skizzierten Reformen zu vermitteln: Erlass eines allgemeinen Schuldenmoratoriums zugunsten der Länder, die infolge ihrer Entwicklungskonditionen an den Rand der Zahlungsunfähigkeit getrieben wurden; die Industriestaaten sollen an die Heimatstaaten von ausgewanderten Technikern und Wissenschaftlern der «Dritten Welt» adäquate Zahlungen für die Nutzung der Dienstleistungen der Emigranten richten (an der fünften UNCTAD in Manila war im Mai die Rede von 500 Mio. Dollar jährlich); Verlegung gewisser Industriesparten nach den Entwicklungsländern; Einführung einer «Entwicklungssteuer» in den Industriestaaten, zur Gewährleistung der 0,7 % des Bruttosozialprodukts, die die Industrieländer alljährlich als öffentliche Leistung den Entwicklungsländern zur Verfügung stellen sollen. Zweifellos die wichtigste entwicklungspolitische Systemreform hat den sogenannten Technologietransfer zum Gegenstand. Sie soll hier Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung sein.

Das Thema Technologietransfer ist heute ein recht umfangreiches Bündel, sowohl im Kreise der UNCTAD als auch der UNO, wo 1974 und 1975 die Monsterpakete der «Neuen Weltwirtschaftsordnung» und der «Wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Nationen» geschürt wurden. Was von allen Programmpunkten an konkreten Ergebnissen mit unmittelbarem Anwendungseffekt mittelfristig herauszuschauen wird, ist die entwicklungspolitische Revision der Pariser Verbandsübereinkunft für gewerbliches Eigentum. Hier sind nämlich die seit mehreren Jahren an-

dauernden Verhandlungen schon ziemlich weit vorangeschritten: Vom 4. Februar bis 4. März 1980 soll in Genf eine diplomatische Konferenz den neuen Konventionstext bereinigen und verabschieden, was praktisch bedeutet, dass wohl schon anfangs der achtziger Jahre die neuen Bestimmungen des internationalen Patent- und Markenschutzes in Kraft treten werden. Diese Reform bringt nicht einfach zusätzliche finanzielle Belastungen für die Industrieländer, sie greift ein in die tieferen Schichten der wirtschaftlichen und technologischen Fundamentalinteressen der industriellen Unternehmen. Die Konferenz von 1980 wird nicht einstimmig, sondern mit einem qualifizierten Stimmenmehr über die Revision des internationalen Patent-, Marken-, Modell- und Musterrechts entscheiden. Erstmals seit Bestehen der Verbandsübereinkunft (1883) soll mit einer noch nicht endgültig festgelegten Mehrheitsregel verfahren werden.

Das in seiner modernen Formulierung auf die Zeit des 17., 18. und 19. Jahrhunderts zurückreichende Patentrecht (in der Schweiz wurde es 1888 erlassen) ist im Grunde das Gegenteil der in früheren Zeiten geübten Hütung der Erfindungs-, Verfahrens- und Fabrikationsgeheimnisse durch Unternehmen und Zünfte. Es begründet die Offenlegung der Erfindung (aus dem lateinischen «patens»: öffentlich, abgeleitet, obwohl die Römer das Patentrecht nicht kannten) und verleiht dem Eigentümer des Patents das Recht, die Ausübung Dritten während einer bestimmten Zeit (gewöhnlich 16 bis 19 Jahre) zu verbieten, bzw. gegen Bezahlung (Lizenz) zu erlauben. Das Patentrecht ist eine der genialsten juristischen Erfindungen, dem der technische Fortschritt des Industriezeitalters zu danken ist.

Um wirksam zu sein, bedarf das Patent einer internationalen Anwendung, weil verhindert werden muss, dass die im Lande A mit der Patentanmeldung offengelegte Erfindung im Lande B nachgeahmt wird. Das rechtliche und institutionelle Instrumentarium, das die internationale Rechtsordnung auf diesem Gebiet begründet und gewährleistet, ist die 1883 geschlossene und seither wiederholt den Zeiterfordernissen angepasste Pariser Verbandsunion zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

### *Erodiertes Patentrecht*

Die in langwierigen Verhandlungen erarbeitete neue Reform dieser Verbandsübereinkunft sieht insbesondere die Einführung eines präferentiellen Aneignungsrechts durch Entwicklungsländer vor. Nicht nur kann (wie bisher) der Import eines patentierten Produkts als ungenügende Patentausübung betrachtet werden und somit die Erteilung einer Zwangslizenz zur Fabrikation im betreffenden Entwicklungsland begründen, diese

Zwangslizenz soll nun auch exklusiv an eine (z. B. staatseigene) Firma erteilt werden können. Des weiteren kann ungenügende industrielle Ausübung auch den Verfall eines Patents einleiten. Ausserdem werden die Fristen zur Erteilung von Zwangslizenzen verkürzt (schon zwei Jahre, anstatt drei, nach der Patenterteilung, bzw. drei Jahre anstatt vier, nach der Patentanmeldung) und damit derart reduziert, dass selbst ein Patentinhaber mit dem allerbesten Kooperationswillen kaum mehr in der Lage ist, in so kurzer Zeit ein weltweit angelegtes Produktionsprogramm in Gang zu setzen, um der ihm drohenden Zwangslizenzierung zu entgehen.

Ein neuer Forderungsschub der Entwicklungsländer betreffend die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft ist erst vor kurzem eingereicht worden und wird voraussichtlich gar nicht durch ein Verhandlungsverfahren bereinigt, sondern direkt der diplomatischen Konferenz zugeleitet, die im Februar 1980 in Genf zusammentreten wird. Einer dieser Anträge verlangt die Aufhebung von Art. 5<sup>quater</sup> der Verbandsübereinkunft. Dieser schützt patentierte Herstellungsverfahren gegen Nachahmungen, die in importierten Produkten enthalten sein können. Würde dieser Artikel tatsächlich aufgehoben, ginge damit ein substantieller Teil des Patentschutzes überhaupt verloren.

In einem weiteren Antrag gehen die Entwicklungsländer dazu über, zu ihren Gunsten eine Halbierung aller Taxen, Gebühren, Kosten für Neuheitsermittlung usw. zu verlangen. Das heisst, die mit der Anmeldung einer Erfindung – analog einer Marke, eines Musters oder Modells – verbundenen Amtskosten sollen nur die Hälfte des Normaltarifs betragen, wenn der anmeldende Eigentümer Staatsangehöriger eines Entwicklungslandes ist und nicht über ein weiteres Bürgerrecht verfügt; handelt es sich um eine juristische Person, ist Voraussetzung, dass keine ausländische Kapitalbeteiligung direkt oder indirekt die Hand mit im Spiel hat. Als Entwicklungsländer, deren Angehörige Anspruch auf diese einseitige Vorzugsbehandlung erheben können, haben alle jene Staaten zu gelten, die von der Generalversammlung der UNO als Entwicklungsländer anerkannt werden. Nach den gleichen Kriterien wird sodann eine letzte entwicklungspolitische Sonderbegünstigung auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums verlangt: Nämlich die einseitige Erhöhung der Präferenzfristen um 50 % (4 C). Konkret geht es um folgendes: Wer in einem der Verbandsländer ein Erfindungspatent, eine Handelsmarke, ein Muster oder ein Modell vorschriftsmässig hinterlegt hat, geniesst für die Hinterlegung in allen anderen Verbandsländern während einer bestimmten Zeit Priorität, nämlich während zwölf Monaten für Erfindungspatente und während sechs Monaten für Marken, Modelle und Muster. Diese sogenannten Prioritätsfristen sollen nach dem erwähnten Antrag um 50 % auf 18,



bzw. 9 Monate erhöht werden, wenn der Eigentümer die Kriterien eines Entwicklungslandes erfüllt.

### *Ein neuer Physiokratismus?*

Bei diesen Reformpunkten geht es um weit mehr als nur Retuschen des internationalen Patent- und Markenschutzes. Es soll erreicht werden, dass die Entwicklungsländer durch einseitige Rechtsprivilegien zu Präferenzbedingungen fremde Technologie übernehmen und auswerten, allenfalls sich solche auch aneignen können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung der bei der UNCTAD in Vorbereitung befindlichen «Technologie-Kodices», wonach gemäss der Forderung der Entwicklungsländer Rechtskonflikte automatisch in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte des «Übernahmelandes» (also des Entwicklungslandes) fallen.

Hier vollzieht sich ein Konferenz- und Verhandlungsvorgang, dem im «Entwicklungskonzert» der internationalen Beziehungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden muss. Mit der neuen Revision der Pariser Verbandsübereinkunft wird ein Teil des rechtlichen und institutionellen Grundlagenbestands der Ordnung angetastet, auf der Länder wie etwa die Schweiz ihre Technologie und damit ihr Industriesystem aufgebaut haben. Ohne zuverlässigen internationalen Rechtsschutz erfährt diese Technologie eine Abwertung, der keine positiven Aspekte gegenüberstehen. Mit der Durchlöcherung wesentlicher Rechtsmerkmale des gewerblichen Eigentumsschutzes werden die Inhaber von Technologie geradezu angespornt, ihre Erfindung nicht mehr offenzulegen, sondern mit allen verfügbaren Mitteln zu verschlüsseln und geheimzuhalten. Es könnte sich ein Rückschritt vollziehen, der weder der Hebung des technologischen Niveaus im allgemeinen, noch den Anliegen der «Dritten Welt» im besonderen dienlich wäre. Von allen Wirtschaftsunternehmen wären es nämlich die grössten, die multinationalen, die wohl noch als einzige in der Lage wären, mit eigener und strengstens gehüteter Technologie Marktpositionen zu halten und auszubauen, während mit der heute durch die Patentordnung gewährleisteten Offenlegung der Erfindung jedermann (also vor allem die Konkurrenz) die Möglichkeit hat, etwas Besseres zu entwickeln und ins Spiel des kommerziellen Wettbewerbs zu bringen. Die Vorstellung, wonach ein möglichst radikaler Abbau des gewerblichen Eigentumsschutzes den Armen zugute komme, kann wohl mit der nicht minder utopischen Vorstellung verglichen werden, die Abschaffung des Grundeigentums führe zu einer gerechteren Verteilung von Grund und Boden. Tatsächlich sind es in beiden Fällen die Stärkeren, die sich behaupten, nämlich jene, die die

grössten Wachhunde besitzen, um zu verteidigen, was sie zu Recht oder zu Unrecht als ihre Domäne betrachten.

Hierin liegt auch der Hauptgrund, einen soliden, international kodifizierten Schutz des gewerblichen Eigentums zu erhalten, wohl gerade auch im Hinblick auf die langfristigen Interessen der Entwicklungsländer selber und ihres Bestrebens, auf diesem Gebiet eigene Positionen zu erringen. Setzt man die Hypothese, die jetzt vorliegenden Reformbegehren würden angenommen und angewandt, wäre vielleicht weniger eine Ausplünderung der technologischen Patentbestände der Industrieländer durch die Entwicklungsländer zu befürchten, als vielmehr eine gewisse Entstabilisierung des gewerblichen Eigentumsschutzes. Von allen rechtlichen Aspekten abgesehen erfordern Nachahmungen industrielle Infrastrukturen, die in den Entwicklungsländern heute erst beschränkt vorhanden aber im Entstehen begriffen sind. Die Abtadelung des Patentschutzes würde auch unter den Industriestaaten selber spielen, also mit sofortiger Wirkung Technologie abwerten. Das hätte zur Folge, dass schon mittelfristig eine verstärkte Zuwendung zum Geheimverfahren eintreten würde, weil die mit dem Patentierungsverfahren verbundene Offenlegung nicht mehr den bisherigen Schutz vor Missbrauch und Nachahmung böte.

Der Vergleich der entwicklungspolitischen Aktionslinien auf dem Gebiet der Technologie einerseits und im Bereich der Rohstoffpolitik andererseits – und zu dieser letzteren können auch die Kartell-Preisdikate der OPEC gerechnet werden – enthüllt einen krassen Kontrast. Für die rohstoffarmen Industriestaaten wie die Schweiz ist die Technologie doch eigentlich «das Petrol», von dem sie dank dem internationalen Patentrecht leben können. Nur fließt Technologie eben nicht wie Petrol aus dem Boden, sie ist eine Leistung des menschlichen Geistes und menschlicher Organisation. Es hätte einer handfesten Logik entsprochen, wenn die Industriestaaten als Replik auf das uneingeschränkte Verfügungsrecht, das die Entwicklungsländer (inkl. die OPEC) für ihre Naturprodukte in Anspruch nehmen und das ihnen auch zugestanden wird, an einer entsprechend festen Systemordnung auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums beharrt hätten.

Werfen wir einen Blick zurück. In der Ära des Merkantilismus hatte die wirtschaftspolitische Hauptsorge des absoluten Staats in Frankreich der Förderung von Handel und Gewerbe gegolten, während die Landwirtschaft vernachlässigt wurde. Die Staatsinterventionen zugunsten des Exports, der Devisen in den königlichen Tresor schaufeln sollte, beschworen den bäuerlichen Protest herauf, der zur Ausbildung einer «Naturlehre der Wirtschaft», des Physiokratismus, führte und den Dupont de Nemours 1761 mit seiner Schrift «La physiocratie ou la consti-

tution essentielle du gouvernement le plus avantageux au genre humain» erstmals begründete. Als sein bedeutendster Exponent ist aber François Quesnay in die Geschichte eingegangen. Der Physiokratismus beruht auf der Vorstellung einer von den Naturgesetzen beherrschten Welt, auf der der Boden die einzige Reichtumsquelle sein könne und folglich auch die Grundlage eines solchen Staatswesens bilden müsse. Nach Quesnays «Tableau économique» ist die natürliche Ordnung in einem «royaume agricole» dargelegt, das drei Bevölkerungsklassen unterscheidet, nämlich die produktive Klasse der Bauern und Pächter, die Klasse der Grundbesitzer und die Klasse der Händler und Gewerbetreibenden, die für ihn die «classe stérile» bildet.

In dieser Systemvorstellung, aus der noch der Pendelrückschlag des Merkantilismus' herauszuspüren ist, nehmen die Produkte der Natur, Bodenschätze und Agrarwirtschaft, die höchste Rangstufe der ökonomischen Wertskala ein. Die entwicklungspolitische Höchstbewertung der Rohstoffe, die sich heutzutage zusammen mit einer breit angelegten Prozedur zur Abschwächung und letztlich zur Abwertung des gewerblichen Eigentums, also der wirtschaftlich produktiven Geisteshaltung, vollzieht, hat eindeutig physiokratische Wesenszüge. Sie ergeben sich nicht etwa aus einem hypothetischen Bestreben, eine Naturrechtsordnung à la Quesnay zu errichten, sondern aus dem konvergierenden Druck von drei Seiten her, nämlich von der diplomatischen «Front» und der internationalen Entwicklungsbürokratie, aus dem Kreis der entwicklungsorientierten Aktionsgruppen in unseren Breitengraden und aus dem Lager der Ökologie.

Inwieweit sich bereits Konvergenzlinien zwischen wirtschaftfeindlichen Aktionsgruppen in den marktwirtschaftlichen Industriestaaten und dem Bestreben in der «Dritten Welt» nach einer entkräfteten internationalen Patentrechtsordnung abzeichnen, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, dass die Entwicklungsländer, namentlich jene, die bereits die Schwelle eines beachtlichen Industrialisierungsgrades erreicht haben, an einer wirksamen Patentrechtsordnung interessiert sind. Das hat sich an der fünften UNCTAD-Session im Mai dieses Jahres in Manila deutlich gezeigt und dürfte auch in der Schlussphase in Genf anfangs 1980 den Trend mitbestimmen.

Aber der begonnene Vorgang weist Umriss auf, die zeigen, dass er tiefer als alle bisherigen Formen der Entwicklungskooperation in unser Ordnungssystem hineingreifen wird. Es geht dabei nicht nur um Erfinderpateute und Handelsmarken, es vollzieht sich ein Abbau des rechtlichen Fundaments, auf dem und dank dem die geistige Leistung im technischen und kommerziellen Bereich massgeblich zur Wertschöpfung auf allen Gebieten beitragen konnte.